



# *Strafprozessrecht* *Einleitung*

---

Prof. Dr. Bernd Müssig

([muessig@redeker.de](mailto:muessig@redeker.de))

(<https://www.redeker.de/de/lehre/uebersicht>)

RA Prof. Dr. Bernd Müssig

SS 2025

Di, 14.00 (c.t.) – 16.00 Uhr, Hörsaal D

Universität Bonn

# **STRAFPROZESSRECHT I**

(TEIL 3\_2)

# 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Der Begriff des Beschuldigten (1)

- setzt sich aus einem **formellen (subjektiven)** und einem **materiellen (objektiven)** Element zusammen
  - materielles (objektives) Element: **Tatverdacht**
  - formelles (subjektives) Element: zum Tatverdacht muss ein **Willensakt der Strafverfolgungsbehörde** hinzutreten, in dem zum Ausdruck kommt, dass sie das Strafverfahren gegen den Verdächtigen als Beschuldigten betreiben will.
    - Dieser Willensakt liegt jedenfalls dann vor, wenn ein **förmliches Strafverfahren** gegen eine Person **als Beschuldigter** eingeleitet oder sie ausdrücklich als Beschuldigter vernommen wird.
    - Ein Verdächtiger wird zudem **konkludent** zum Beschuldigten erklärt, wenn gegen ihn eine **Maßnahme angeordnet oder beantragt** wird, die **nur gegen einen Beschuldigten zulässig** ist, wie z.B. ein Haftbefehl (§§ 112 ff. StPO), vorläufige Festnahme (§ 127 Abs. 2 StPO).

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

#### Der Begriff des Beschuldigten (2)

- Verdichtet sich der Beteiligungsverdacht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu einem **Anfangsverdacht** (§ 152 II StPO) ist die Verfolgungsbehörde verpflichtet, einen Verdächtigen formell zum Beschuldigten zu erklären.
- Wird einem Verdächtigen der Status als Beschuldigter willkürlich vorenthalten (zB um Beschuldigtenrechte zu umgehen), erhält dieser ebenfalls den Beschuldigtenstatus (d.h. ab einem bestimmtem Verdachtsgrad ist nach der Rspr. das Erfordernis des [formellen] Willensaktes eines Strafverfolgungsorgans nicht mehr begriffsnotwendig, BGHSt 10, 8, 12 f.).
- ausführlich: BGH NStZ 2019, 539, 541
- Lit.: Lesch, in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 9. Aufl. 2024, 29. Kap., Rn. 2 ff.

# 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Terminologie

#### **Angeschuldigter**

Beschuldigter, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist (§ 157 1. Alt StPO), d.h. nach Einreichung der Anklageschrift (§ 170 Abs. 1 StPO)

#### **Angeklagter**

Beschuldigter nach dem Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 157 2. Alt StPO)

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Rechte des Beschuldigten

Anspruch auf

**rechtliches Gehör** (Art 103 Abs. 1 GG, Art 6 Abs. 1 S. 1 EMRK); im Ermittlungsverfahren wird das rechtliche Gehör durch § 163a Abs. 1 S. 1 StPO gesichert, der die Vernehmung des Beschuldigten vorsieht.

**Aussagefreiheit** (Nemotenenetur-Grundsatz): Der Beschuldigte kann selbst frei entscheiden, ob und wie er sich verteidigen will.

Recht einen **Verteidiger** hinzuzuziehen (Art. 6 Abs. 3c EMRK, § 137 Abs. 1 StPO).

Anspruch, über seine **Rechte** ordnungsgemäß **belehrt** zu werden (§§ 136 Abs. 1, 163a Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 StPO)

**Anwesenheitsrechte:** § 168c Abs. 2 StPO (bei der richterlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen); § 230 StPO (Hauptverhandlung grundsätzlich nur gegen den anwesenden Angeklagten möglich – Ausnahme: § 231c StPO).

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Rechte des Beschuldigten – Aussagefreiheit/Nemo-tenetur-Grundsatz

BGH, NJW 2018, 1986 (1987):

- *„Die Aussagefreiheit des Beschuldigten und das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung (nemo tenetur se ipsum accusare) sind notwendiger Ausdruck einer auf dem Leitgedanken der **Achtung der Menschenwürde** beruhenden rechtsstaatlichen Grundhaltung [...]. Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ist im Rechtsstaatsprinzip verankert und hat Verfassungsrang [...]. Er umfasst das **Recht auf Aussage- und Entschließungsfreiheit innerhalb des Strafverfahrens** [...]. Dazu gehört, dass im Rahmen des Strafverfahrens niemand gezwungen werden darf, sich durch seine eigene Aussage einer Straftat zu bezichtigen oder zu seiner Überführung aktiv beizutragen [...]. Der Beschuldigte muss **frei von Zwang eigenverantwortlich entscheiden können**, ob und gegebenenfalls inwieweit er im Strafverfahren mitwirkt [...].“*

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

Rechte des Beschuldigten – Aussagefreiheit/Nemo-tenetur-Grundsatz



BGH, NStZ-RR 2018, 286 f:

„Macht ein Angeklagter von seinem Schweigerecht Gebrauch, so darf dies nicht zu seinem Nachteil gewertet werden. Der unbefangene Gebrauch des Schweigerechts wäre nicht gewährleistet, wenn der Angeklagte die Prüfung und Bewertung der Gründe für sein Aussageverhalten befürchten müsste.“



Merke: Verweigert der Angeklagte in vollem Umfang die Einlassung in der Hauptverhandlung, so dürfen daraus bei der Urteilsfindung keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden (st. Rspr., z.B. BVerfG, NStZ 1995, 555).

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Rechte des Beschuldigten – Aussagefreiheit/Nemo-tenetur-Grundsatz

➤ BVerfG, NStZ 1995, 555:

*„Das dem Beschuldigten im Strafverfahren [...] zustehende **Schweigerecht** wird verfahrensrechtlich ergänzt und abgesichert durch den aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht (Art. 2 Abs.1 GG) hergeleiteten **Anspruch auf ein rechtsstaatliches, faires Verfahren** [...]. Danach darf der Beschuldigte im Rechtsstaat des Grundgesetzes nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein; ihm muß die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Strafverfahrens Einfluß zu nehmen [...]. Steht dem Beschuldigten nach der Verfassung ein Schweigerecht zu, so folgt daraus nicht nur ein **Verwertungsverbot** hinsichtlich erzwungener Aussagen [...], vielmehr **darf das Schweigen des Beschuldigten als solches im Strafverfahren jedenfalls dann nicht als belastendes Indiz gegen ihn verwendet werden, wenn er die Einlassung zur Sache vollständig verweigert hat**. Das aus der Menschenwürde des Beschuldigten hergeleitete Schweigerecht wäre illusorisch, müßte er befürchten, daß sein Schweigen später bei der Beweiswürdigung zu seinem Nachteil verwendet wird [...]; eine Verwertung des Schweigens zum Schuldnachweis setzte den Beschuldigten mittelbar einem unzulässigen psychischen Aussagezwang aus [...].“*

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Rechte des Beschuldigten – Aussagefreiheit/Nemo-tenetur-Grundsatz

- **Teilweises Schweigen** eines Angeklagten darf als Beweisanzeichen verwertet werden, vorausgesetzt
  - der Beschuldigte wirkt in einigen Teilpunkten an der Aufklärung des SV mit, läßt aber einzelne Tat- oder Begleitumstände unerwähnt,
  - der Beschuldigte gibt auf einzelne Fragen oder Vorhalte nur teilweise oder lückenhafte Antworten,
  - der Beschuldigte benennt zwar Beweismittel, macht diese dem Gericht aber nicht zugänglich.
- **Kein Teilschweigen** i.d.S. ist die Einlassung nur zu einem von mehreren Tatvorwürfen: Schweigen zu einer Tat darf nicht als belastendes Indiz zu einer anderen Tat herangezogen werden, zu der sich der Beschuldigte eingelassen hat.
- Die Verletzung der Aussagefreiheit kann auch **außerhalb von Vernehmungen** zu einem Beweisverwertungsverbot führen (BGH, Urt. v. 6.3.2018 – 1StR 277/17, NStZ 2019, 36)
- Lit.: Schneider, NStZ 2017, 73 (75 ff).

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Rechte des Beschuldigten – Aussagefreiheit/Nemo-tenetur-Grundsatz

BGHSt 20, 298, 300:

- *„Zwar ist ein Angeklagter nicht verpflichtet, zu der Beschuldigung im ganzen oder zu einzelnen belastenden Umständen Stellung zu nehmen. Nach der neuen Fassung, die die §§ 136 Abs. 1 Satz 2 und 243 Abs. 4 Satz 1 StPO durch das Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1964 (BGBl I 1067 ff) erhalten haben, hat ihn der Richter sogar darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Äußert er sich jedoch zur Sache, obwohl er hiernach weiß, daß er dazu nicht verpflichtet ist, so macht er sich in freiem Entschluß selbst zu einem Beweismittel und unterstellt sich damit der freien Beweiswürdigung, so daß seine Erklärungen wie jede andere Beweistatsache vom Tatrichter zu würdigen sind [...]. Dem Tatrichter kann es dann auch nicht verwehrt sein, daraus Schlüsse zu ziehen, daß ein Angeklagter, der sich sonst äußert, bestimmte Einzelfragen unbeantwortet läßt.“*

## 3.4. Der Beschuldigte

### Pflichten des Beschuldigten:

- **Erscheinungs- und Duldungspflichten**
  - Erscheinen (§ 163a Abs. 3 S. 1 StPO): bei der Ladung zur Vernehmung durch den StA und den Ermittlungsrichter sowie bei einer Ladung zur Hauptverhandlung
  - Anwesenheitspflicht während der HV (§ 231 StPO)
  - Duldungspflichten bei Zwangsmaßnahmen
- Pflicht, **Angaben zur Person (Identität)** zu machen; bei Verweigerung OWi nach § 111 OWiG

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Vernehmung des Beschuldigten – Begriff

Eine Vernehmung liegt vor, wenn der Vernehmende dem Beschuldigten in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft von ihm Auskunft verlangt.

in Abgrenzung dazu: Spontanäußerung und informatorische Befragung

- Spontanäußerung: Äußerungen, die gegenüber einem hinzukommenden Strafverfolgungsorgan ohne Befragung erfolgen
- Informatorische Befragung: Strafverfolgungsorgane werden hier zwar aktiv, sie verdächtigen aber noch keine konkrete Person, sondern orientieren sich erst über das Geschehen

ebenfalls keine Vernehmung: Befragung des Beschuldigten durch VE oder V-Leute

Lit.: Lesch, in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 9. Aufl. 2024, 29. Kap., Rn. 1 ff.

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Vernehmung: Vorschriften

§ 163a Abs. 1 S. 1 StPO verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, den Beschuldigten spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen (dadurch erfolgt insbesondere auch die Gewährung rechtlichen Gehörs).

Die **zentralen Vorschriften** über die Vernehmung finden sich in den **§§ 133-136a StPO für richterliche Vernehmungen** im Vor- und Zwischenverfahren.

Für die Vernehmung (zur Sache) in der Hauptverhandlung gilt **§ 243 Abs. 5 StPO** (mit Bezugnahme auf § 136 Abs. 2 StPO).

Vernehmung durch die StA: **§ 163a Abs. 3 StPO** (mit Verweisung auf die §§ 133 ff StPO).

Vernehmung durch die Polizei: **§ 163a Abs. 4 StPO** (mit Verweisung auf § 136 Abs. 1 S. 2-6, Abs. 2, 3 und § 136a StPO).

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Ablauf der richterlichen Vernehmung gem. § 136 StPO

- Vernehmung zur **Person** (vgl. § 111 OWiG, auch RiStBV Nr. 13 Abs. 1)
- Mitteilung des **Prozessgegenstands** (Eröffnung des Tatvorwurfs und der in Betracht kommenden Strafvorschriften, § 136 Abs. 1 S. 1 StPO)
- **Belehrung** über
  - die **Aussagefreiheit** (§ 136 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. StPO)
  - das Recht zur **Verteidigerkonsultation** (§ 136 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StPO)
  - das **Beweisanregungs- bzw. -antragsrecht**
  - das Recht, unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1, 2 StPO einen **Pflichtverteidiger** beanspruchen zu können (§ 136 Abs. 1 S. 5 StPO)
  - Wünscht der Beschuldigte die **Konsultation eines Verteidigers**, sind ihm Informationen darüber zu geben, wie er einen Kontakt herstellen kann, ggf. ist auf einen anwaltlichen Notdienst hinzuweisen.
- **vor jeder Vernehmung** muss eine Belehrung stattfinden (seit dem 1.7.21, BGBl. I S. 2099)
- Mitteilung der **Verdachtsgründe** (vgl. § 136 Abs. 2 StPO).
- **Vernehmung zur Sache** (§ 136 Abs. 2 StPO). Dazu gehört auch die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse (Vorleben, Werdegang, berufliche Ausbildung und Tätigkeit, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse, Vorstrafen etc.) soweit sie die für Beurteilung der Tat und/oder die Strafzumessung von Bedeutung sein können (vgl. § 136 Abs. 3 StPO, auch RiStBV Nr. 13).

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Belehrungspflichten

#### 1. Fehler bei Belehrung über Aussagefreiheit

- Ein Verstoß gegen die in den §§ 136 Abs. 1 S. 2, 163a Abs. 3, 4 StPO normierte Pflicht zur Belehrung des Beschuldigten über seine Aussagefreiheit zieht prinzipiell ein **Verwertungsverbot** hinsichtlich der daraufhin gemachten Äußerungen nach sich (grundlegend BGHSt 38, 214 ff).
- **Ausnahmen** vom Verwertungsverbot:
  - wenn Beschuldigter bei Beginn der Vernehmung auch ohne Belehrung sein Schweigerecht gekannt hat und trotzdem ausgesagt hat (BGH, NStZ 2012, 581 [582])
  - wenn der verteidigte Beschuldigte der Verwertung seiner Aussage nicht bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt widersprochen hat; sog. „**Widerspruchslösung**“ (BGHSt 50, 272 [274 f.]; 52, 38 [41]) → ansonsten Rügepräklusion
- Kein Beweisverwertungsverbot in Verfahren gegen Dritte, in dem der rechtswidrig nicht Belehrte ausschließlich als Zeuge beteiligt ist .

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Belehrungspflichten

#### 2. Fehler bei Belehrung über Recht zur Verteidigerkonsultation

- Wird der Beschuldigte nicht ordnungsgemäß über sein Recht zur **Verteidigerkonsultation** belehrt, zieht das ein **Verwertungsverbot** nach sich, wenn der Beschuldigte sein Recht nicht kannte (BGHSt 47, 172 [174]; OGL Hamm, NStZ-RR 2006, 47).
- Die unterbliebene Belehrung auf die Möglichkeit einer **Pflichtverteidigerbestellung** begründet kein absolutes Verwertungsverbot. Es ist aber ein **relatives** (= in einzelfallbezogener Abwägung festzustellendes) **Verwertungsverbot** zu erwägen (BGH, NStZ-RR 2018, 219).
- Wird die gewünschte **Konsultation seines Verteidigers verwehrt oder behindert**, führt das ebenfalls zu einem **Verwertungsverbot**.
- Wünscht der Beschuldigte den Beistand eines Verteidigers muss der Vernehmungsbeamte die **Vernehmung unterbrechen**:
  - Der Beamte muss sich darum bemühen, dem Beschuldigten bei der Herstellung des Kontakts zu seinem Verteidiger in effektiver Weise zu helfen, § 136 Abs. 1 S. 3, 4 StPO.
  - Wenn nicht erreichbar: erneute Belehrungspflicht über das Recht zur Verteidigerkonsultation (Konsultationsrecht ist nicht etwa verwirkt).
  - Fortsetzung trotz fehlendem Verteidiger im Übrigen nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Beschuldigten.
- Auch hier gilt die sog. „Widerspruchslösung“

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Belehrungspflichten

#### 3. Qualifizierte Belehrung

- Wird bei einer Vernehmung die Belehrung (über das Aussageverweigerungsrecht oder das Recht auf Verteidigerkonsultation) unterlassen
  - und kommt es dann zu einer weiteren Vernehmung unter Beachtung der Belehrungspflichten,
  - bei der der Beschuldigte zur Sache aussagt,
- so ist die Aussage auf die zweite Vernehmung nur verwertbar, wenn zusätzlich darauf hingewiesen wurde, dass die bisherige Aussage (also in der ersten Vernehmung) nicht verwertet werden darf.
- Vgl. LG Bamberg, NStZ-RR 2006, 311.
- Aber: nunmehr einschränkend BGH NStZ 2019, 227

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Belehrungspflichten

#### 4. Einsatz privater Aufklärungsgehilfen (z.B. V-Leute, Informanten)

- §§ 136 Abs. 1 S. 2, 163a Abs. 3, 4 StPO grundsätzlich nicht anwendbar (Gr.Sen.: BGHSt 42, 139 [147])
- Grund: Der Beschuldigte wird nicht mit der amtlichen Autorität des Befragenden konfrontiert; er weiß, dass er sich (wie sonst auch) gegenüber einem beliebigen privaten Dritten nicht zu äußern braucht.
- Aber: „Rechtsstaatliche Grenzen“ zu beachten. Überschritten z.B. wenn
  - gezieltes Liebesverhältnis angebahnt wurde, das zur Gewinnung von Informationen ausgenutzt werden soll („Romeo-Falle“);
  - der Beschuldigte auf Veranlassung der Polizei von einer Privatperson befragt wurde, obwohl der zuvor in einer Vernehmung ausdrücklich erklärt hatte, keine Angaben zur Sache machen zu wollen.

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

#### Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Belehrungspflichten

#### 5. Literaturempfehlungen

- **Zu Fehlern bei der Belehrung über die Aussagefreiheit:**
  - OLG Oldenburg, StV 1996, 416
  - BayObLG StV 1997, 66
  - Lesch, in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 9. Aufl. 2024, 29. Kapitel Rn. 28 ff.
- **Zu Fehlern bei der Belehrung über das Recht zur Verteidigerkonsultation:**
  - grundlegend BGHSt 42, 15 ff. m. Anm. Egon Müller StV 1996, 358 und Bespr. Beulke, NSTz 1996, 257
  - Lesch, in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 9. Aufl. 2024, 29. Kap., Rn. 40 ff. mit Nachweisen aus der aktuellen Rspr.
- Zur „Widerspruchslösung“:
  - Lesch, in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 9. Aufl. 2024, 29. Kap., Rn. 32 ff.

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Verbotene Vernehmungsmethoden - § 136a StPO

- Lit.: Lesch, in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 9. Aufl. 2024, 29. Kap., Rn. 51 ff.
- **Funktion:** Status als Verfahrenssubjekts (Vermeidung falscher Aussagen)
- Aufzählung verbotener Vernehmungsmethoden in § 136a StPO nicht abschließend
  - **Misshandlung:** Jede erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und des körperlichen Wohlbefindens (§ 223 StGB),
    - z.B. Fußtritte, Schlafentzug, grelle Beleuchtung, Unterbringung in Steh- oder Dunkelzellen, Frierenlassen
  - **Ermüdung:** Sobald Ruhemangel die Fähigkeit zur freien Willensentscheidung beeinträchtigt, z.B. bei 30 Stunden Ruhelosigkeit

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Verbotene Vernehmungsmethoden - § 136a StPO

- Verabreichen von Mitteln: Einführung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen in den Körper, die zu einer Beeinträchtigung der Willensfreiheit führen (z.B. Brechmittel, Alkohol, ggf. Zigaretten).
- **Täuschung**: Nach h.M. einschränkende Auslegung geboten (krit. Lesch, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, Kap. 29, Rn. 64 ff.); die bewusste Irreführung des Vernommenen ist von der zulässigen kriminalistischen List zu unterscheiden (vgl. BGH, NJW 2017, 1253).
  - Kriminalistische List: z.B. vernehmungpsychologisches geschicktes Vorgehen oder eine besondere Fragetechnik (nicht Suggestivfragen); keine Pflicht zu Beginn der Vernehmung alle Ermittlungsergebnisse offen zu legen.
  - Täuschung: Entscheidend ist, ob sich das Verhalten der Vernehmungsbeamten negativ auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten auswirkt.
- Verbot der Vernehmung in **nicht vernehmungsfähigem Zustand** (schwere körperliche und/oder seelische Mängel oder Krankheiten können Vernehmungsfähigkeit ausschließen).

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Verbotene Vernehmungsmethoden - § 136a StPO

- Quälerei: Zufügen länger andauernder oder sich wiederholender körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden (z.B. durch entwürdigende Behandlung).
- Hypnose: Einwirkung auf einen anderen, die unter Ausschaltung des bewussten Willens eine Einengung des Bewusstseins auf die von dem Hypnotisierenden gewünschte Vorstellungsrichtung erzeugt
- Zwang: Gegenüber dem Beschuldigten nur zulässig, soweit eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage besteht.
- Drohung mit einer verfahrensrechtlich unzulässigen Maßnahme: Inaussichtstellen einer Maßnahme, auf deren Anordnung der Vernehmende Einfluss zu haben behauptet.
- Versprechen von gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteilen: Abgabe einer bindenden Zusage, auf deren Einhaltung der Empfänger vertrauen kann.

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

---

#### Rechtsfolgen bei Verstoß gegen § 136a StPO:

Eine Aussage, die auf einer verbotenen Vernehmungsmethode beruht, darf selbst dann **nicht verwertet** werden, wenn der Beschuldigte einwilligt (§ 136a Abs. 3 StPO).

---

Verwertungsverbot greift nur, wenn zwischen der verbotenen Vernehmungsmethode und der Aussage ein **Ursachenzusammenhang** besteht (Möglichkeit reicht aus bzw. lässt sich nicht ausschließen).

---

Nach Auffassung des BGH gilt das Verwertungsverbot des § 136a Abs. 3 nur für diejenige Aussage, die durch die in § 136a Abs. 1, 2 verbotenen Mittel herbeigeführt wird; eine spätere Aussage, bei der kein unzulässiger Druck mehr ausgeübt wird, ist voll verwertbar.

Die Aussage wird von dem Verwertungsverbot nur erfasst, **soweit die verbotene Maßnahme fortwirkt** und die Aussagefreiheit des Angeklagten in rechtserheblicher Weise beeinträchtigt hat (z.B. auch, wenn der Beschuldigte glaubt, dass seine frühere Aussage weiter verwertbar ist, daher ggf. qualifizierte Belehrung geboten).

---

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

#### Besondere Fallkonstellationen:

#### Verletzung des Täuschungsverbots bei „Hörfalle“?

- Wird der Beschuldigte bei angeordneter TKÜ durch polizeiliches Handeln zu einem Telefongespräch veranlasst, liegt in dem bloßen Verschweigen der Überwachung kein Verstoß gegen das Täuschungsverbot (BGHSt 33, 217 [223]).
- Keine Täuschung i.S.d. § 136a StPO, beim Einsatz privater Aufklärungshelfen ohne Aufdeckung der Ermittlungsabsicht (BGHSt 42, 139 [149]).
- Auch dann nicht, wenn Gespräch mit dem Beschuldigten fernmündlich stattfindet und von einem Polizeibeamten über Zweithörer mitverfolgt werden (BGHSt 42, 139 [149]) oder in der U-Haft stattfindet (BGHSt 44, 129 [133]).

#### Anwendung eines Polygraphen (Lügendetektors)?

- Früher h.M.: Analoge Anwendung des § 136a StPO; Anwendung per se unzulässig.
- BGH, NStZ 2011, 474 (475): Anwendung unzulässig, da keinerlei Beweiswert (→ völlig ungeeignetes Beweismittel iSd § 244 Abs. 3 S. 3, Nr. 4 StPO).

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

# Problematik des Mitbeschuldigten

Kann der Mitbeschuldigte Zeuge gegen einen anderen Mitbeschuldigten sein?

Begriff des Mitbeschuldigten ist str.:

- H.M.: Formell-materielle Betrachtungsweise -> Mitbeschuldigte sind alle Personen, gegen die sich individualisierter Anfangsverdacht richtet und gegen die ein Strafverfolgungsorgan erkennbar eine Ermittlungsmaßnahme getroffen hat.
- BGH: Formelle Theorie -> entscheidend ist nur der äußere Zusammenhang (Verbindung) der Verfahren (förmlich prozessuale Gemeinsamkeit).

Lesch, StPR, 2. Aufl., 9/143: Begriff des Mitbeschuldigten ist irrelevant. Die Rolle eines Beschuldigten und diejenige eines Zeugen sind in Bezug auf die gleich prozessuale Tat generell nicht kumulierbar, unabhängig davon, ob es sich aufgrund formaler Verbindung um einen „Mitbeschuldigten“ handelt.

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

#### Beweisverbote:

#### *Literatur:*

- Lesch, in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 9. Aufl. 2024, Kap. 29, Rn. 83 ff.
- Lesch, FS Volk, S. 311 ff.
- Müssig, GA 1999, S. 119 ff.

#### *Begriffsbildung:*

- Die überkommene Doktrin ist durch eine verwirrende (überflüssige) Begriffsbildung geprägt:
  - Beweisverbote
  - Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote
    - Selbstständige und unselbstständige Beweisverwertungsverbote (vgl. Kindhäuser, StPR, 23/5 f)
  - Beweisthema-, Beweismittel- und Beweismethodenverbote (vgl. [Meyer-Goßner] Schmitt/Köhler, Einl Rn 50 ff)

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Beweisverbote - Terminologie

### Beweiserhebung

- Findet ausschließlich in der **Hauptverhandlung** (Beweisaufnahme, § 244 StPO) statt (Beweisen = dem Richter die Überzeugung vom Vorliegen einer Tatsache verschaffen).
- Im Ermittlungsverfahren werden keine Beweise erhoben, sondern Informationen erhoben, *Beweismittel* gesucht, beschafft und sichergestellt, Vernehmungen durchgeführt etc.
- Am Ende des Ermittlungsverfahrens wird das gesamte zusammengetragene Informationsmaterial im Hinblick auf die potenzielle Hauptverhandlung einer hypothetischen Würdigung unterzogen.
- Erhebung der Anklage setzt (gerade) nicht den *Beweis* einer Tat voraus, sondern lediglich einen hinreichenden Tatverdacht (§ 170 Abs. 2 StPO).
- Folgerichtig und zutreffend werden in einer Anklageschrift auch keine „Beweise“, sondern „Beweismittel“ aufgeführt.

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

**Beweisverbote** – Terminologie

**Beweisverwertung**

- Findet nicht in der Beweisaufnahme statt – dort werden Beweise *erhoben*, nicht *verwertet*.
- Erfolgt ausschließlich im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 261 StPO.

Merke:

Ermittlungsverfahren

→ Erhebung von Informationen und Sammlung von Beweismitteln

Beweisaufnahme → Beweiserhebung in HV

Beweiswürdigung → Beweisverwertung in HV

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte



### Beweisverbote – Terminologie



**Beweiserhebungsverbot:** Bestimmte Tatsachen dürfen nicht zum Gegenstand der *Beweisaufnahme* in der Hauptverhandlung gemacht werden (vgl. § 244 Abs. 3 S. 2 StPO).



**Beweisverwertungsverbot:** Bestimmte Tatsachen (über die im Rahmen der Beweisaufnahme Beweis erhoben worden ist) dürfen nicht zum Gegenstand der *Beweiswürdigung* und *Urteilsfindung* gemacht werden.

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

---

### Gesetzliche Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote

---

§§ 69 Abs. 3, 136a Abs. 2 StPO (verbotene Vernehmungsmethoden)

---

§ 160a Abs. 1 S. 2 StPO und Abs. 3 (unzulässige Beweiserhebung bei einem Berufsheimnisträger bzw. einer zeugnisverweigerungsberechtigten mitwirkenden Person)

---

§ 100d Abs. 2 S. 1 StPO (Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung im Rahmen einer Maßnahme nach §§ 100a-c StPO)

---

§ 252 StPO

---

§ 393 Abs. 2 AO

---

§ 51 Abs. 1 BZRG (getilgte oder tilgungsreife Vorstrafen)

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Gesetzliche Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote

- § 393 Abs. 2 AO: *„Soweit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht in einem Strafverfahren aus den Steuerakten Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die der Steuerpflichtige der Finanzbehörde vor Einleitung des Strafverfahrens oder in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens in Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten offenbart hat, dürfen diese Kenntnisse gegen ihn nicht für die Verfolgung einer Tat verwendet werden, die keine Steuerstraftat ist. Dies gilt nicht für Straftaten, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse (§ 30 Abs. 4 Nr. 5) besteht.“*
- § 51 Abs. 1 BZRG: *„Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung der betroffenen Person im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.“*

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Außergesetzliche Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote bei Verfahrensfehlern

- Gesetzliche Regelungen über Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote sind nicht abschließend.
- Voraussetzungen umstritten und im einzelnen ungeklärt.
- Ein **Verfahrensfehler** soll nach hM noch nicht zwangsläufig ein Beweiserhebungs- und/oder Beweisverwertungsverbot auslösen (st. Rspr., zB BVerfG, NJW 2011, 2417, 2419; BGHSt 37, 30, 32).
- **Rspr.:** Kombination von „Rechtskreistheorie“ und „Abwägungslehre“ (vgl. BGHSt 38, 214, 219 f; gebilligt von BVerfG, NJW 2012, 907, 210):
  - Frage nach der Art des Verbots: Ist der Rechtskreis des Beschuldigten betroffen? Dient die verletzte Vorschrift zumindest auch dem Schutz des Beschuldigten oder handelt es sich um eine „bloße Ordnungsvorschrift“?
  - Abwägung der widerstreitenden Interessen (Art und Gewicht des Verstoßes gegen wesentliche Belange der Urteilsfindung resp. „Wahrheitsfindung“).

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

#### **Außergesetzliche Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote bei Verfahrensfehlern:**

*BGHSt 38, 214 (219 f):*

*„Die Strafprozeßordnung trifft keine abschließende Regelung über Beweisverwertungsverbote [...].*

*Die Frage, ob ein Beweiserhebungsverbot ein Verwertungsverbot nach sich zieht, muß für jede Vorschrift und für jede Fallgestaltung besonders entschieden werden [...]. **Die Entscheidung für oder gegen ein Verwertungsverbot ist aufgrund einer umfassenden Abwägung zu treffen [...].** Bei ihr fällt das Gewicht des Verfahrensverstößes sowie seine Bedeutung für die rechtlich geschützte Sphäre des Betroffenen ebenso ins Gewicht wie die Erwägung, daß die Wahrheit nicht um jeden Preis erforscht werden muß [...].*

*Andererseits ist zu bedenken, daß Verwertungsverbote die Möglichkeiten der Wahrheitserforschung beeinträchtigen [...] und daß der Staat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von Verfassungs wegen eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten hat, ohne die Gerechtigkeit nicht verwirklicht werden kann [...].*

*Dient die Verfahrensvorschrift, die verletzt worden ist, nicht oder nicht in erster Linie dem Schutz des Beschuldigten, so liegt ein Verwertungsverbot fern; ein Beispiel ist der Verstoß gegen § 55 Abs. 2 StPO [...]. Andererseits liegt ein Verwertungsverbot nahe, wenn die verletzte Verfahrensvorschrift dazu bestimmt ist, die Grundlagen der verfahrensrechtlichen Stellung des Beschuldigten oder Angeklagten im Strafverfahren zu sichern.*

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

---

### Außergesetzliche Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote

---

#### Kriterien für Abwägung – pro Verwertungsverbot:

---

besonders schwerwiegender bzw. krasser Rechtsverstoß (BGHSt 25, 325, 330)

---

besondere Bedeutung des Verstoßes für die rechtliche geschützte Sphäre des Betroffenen (BGHSt 38, 214, 220)

---

Eingriff in die Grundlagen der verfahrensrechtlichen Stellung des Beschuldigten (BGHSt 38, 214, 220; 42, 15, 21)

---

„Gewicht“ der Tat nicht erheblich (OLG Schleswig, StV 2000, 11)

---

Beweismittel hätte auf rechtmäßige Weise nicht erlangt werden können (LG Wiesbaden, StV 1988, 293)

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

**Außergesetzliche  
Beweiserhebungs-  
und  
Beweisverwertungs-  
verbote**

Kriterien für Abwägung:  
**contra**  
**Verbote**

Beeinträchtigung der  
Funktionsfähigkeit der  
Strafrechtspflege  
(BGHSt 19, 325, 329)

Behinderung der  
„Wahrheitsfindung“  
(BGHSt 27, 355, 357)

Schwere der Tat  
(BGHSt 36, 167, 174)

Keine Beeinträchtigung  
des Beweiswerts infolge  
des Rechtsverstoßes  
(BGHSt 24, 125, 128 ff)

Beweis hätte auch  
auf gesetzmäßigem  
Weg erhoben  
werden können

Gutgläubigkeit des  
Ermittlers bei dem  
Rechtsverstoß  
(BGHSt 24, 125, 130)

Beweismittel kann auch  
zur Entlastung des  
Angeklagten führen  
(BGHSt 36, 167, 174)

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

# Funktionale Begründung von Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten:

(grundlegend Lesch, FS Volk, S. 311 ff)

Bei Konterkarierung der Legitimationsfunktion des Verfahrens:

- Wenn die Erforschung einer Tatsache nicht hinreichend gegen Fehler immunisiert ist (z.B. § 136a StPO, nicht aber bei Entnahme einer Blutprobe durch Nicht-Arzt entgegen § 81a Abs. 1 S. 2 StPO)
- wenn bei der Erforschung einer Tatsache der status activus des Beschuldigten (Stellung als Prozesssubjekt) nicht nur unerheblich verkürzt ist (namentlich bei Verletzung grundlegender Mitwirkungs-, Gestaltungs- und Verteidigungsrechte)

Im Hinblick auf die materielle Funktion des Verfahrens („Bestätigung des Rechts“): Das Strafverfahren darf dem Recht nicht widersprechen. Nur der Rechtsstaat, der die Verbindlichkeit seiner Normen selbst ernst nimmt, besitzt das Recht und die Kompetenz, die Geltung von Normen zu demonstrieren. Rechtsmittel, die durch den Rechtsbruch der Strafverfolgungsorgane gewonnen werden, sind generell präkludiert.

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### **Einzelfälle -1**

Verwendung einer unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. durch **Nicht-Arzt**) erlangten **Blutprobe** ist statthaft

(BGHSt 24, 125, 128).

**Bewußte Ausschaltung** des zuständigen **Ermittlungsrichters** durch unbegründete Berufung auf Gefahr in Verzug bei Wohnungsdurchsuchung führt zu einem Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot

(BGHSt 51, 285, 295 f).

**Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO** enthält ein Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot  
(BGHSt 18, 227, 228).

**Telefongespräche** zwischen dem (überwachten) **Verdächtigen** und seinem **Verteidiger** dürfen nicht verwertet werden (BGHSt 33, 347, 350), es sei denn, der Verteidiger ist nach § 138a Abs. 1 StPO ausgeschlossen.

Erkenntnisse aus einer **rechtswidrig angeordneten TKÜ** sind unverwertbar

(BGHSt 31, 304, 308 f; 48, 240, 248).

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Einzelfälle - 2

- Verwertungsverbot gilt nicht ohne weiteres für eine rechtmäßig beschlagnahmte Tonbandaufnahme, die eine Privatperson über ein zwischen ihr und dem Beschuldigten geführtes Gespräch ohne dessen Wissen hergestellt hat (BGHSt 36, 167).
- Kein Verwertungsverbot, wenn eine Privatperson einem Polizeibeamten gestattet, ein Telefongespräch mit dem Beschuldigten über einen Zweithörer mitzuverfolgen („Hörfalle“; BGHSt 39, 335, 338 ff).
- Für Zufallsfunde bei rechtmäßiger TKÜ-Maßnahme gilt Sonderregelung der §§ 161 Abs. 3, 479 Abs. 2 StPO.
- Tagebuchartige Aufzeichnungen, die mit der Persönlichkeitssphäre des Verfassers verknüpft sind und die er nicht zur Kenntnis Dritter bringen wollte, dürfen nicht verwertet werden.
  - Das gilt aber nur für Äußerungen, die Ausfluss der Persönlichkeit des Verfassers sind, nicht Ausfluss des „Verfalls der Persönlichkeit“ (BGHSt 19, 325, 331; 34, 397, 400).

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

---

# Umfang des Beweis- verwertungs- verbots

Problematik der „**Fernwirkung**“ von  
Beweisverwertungsverboten

---

Dürfen Ermittlungsergebnisse verwertet werden, die aufgrund eines unverwertbaren Beweismittels erzielt wurden („mittelbarer Beweis“)?

---

Bsp.: KHK K hegt den Verdacht, dass G den Sohn eines Bankiers entführt hat. Er vernimmt G unter Verstoß gegen § 136a StPO, indem er ihm durch die Zufügung von Schmerzen foltert. G gesteht die Tat und gibt das Versteck des Sohnes preis. Die Spuren am Tatort weisen eindeutig G's Fingerabdrücke nach. Auch der Sohn erkennt G wieder. In der Hauptverhandlung widerruft G sein Geständnis. Kann die Verurteilung des G auf die Fingerabdrücke und die Aussage des Sohnes gestützt werden?

---

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Umfang des Beweisverwertungsverbots

- Theorie der „Früchte des verbotenen Baumes“ (Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 24/59 f.)
  - Fernwirkung in Anlehnung an die amerik. „fruit-of-the-poisonous-tree-doctrine“
  - wirksame Grundrechtssicherung ist nur durch die Abschreckung der Ermittlungsbehörden gewährleistet (Disziplinierungsfunktion)
- Rspr. und h.M.: Keine Fernwirkung (BGHSt 35, 32 [34]; 51, 1 [8])
  - Wahrheitserforschungspflicht des Gerichts erheblich eingeschränkt
  - Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege
  - „Fruit of the poisonous tree doctrine“ nicht auf dt. System übertragbar (Untersuchungsgrundsatz statt Dispositionsmaxime)

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.4. Der Beschuldigte

### Umfang des Beweisverwertungsverbots

Argument für die Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten:  
aus der materiellen **Funktion des Strafverfahrens**:

Geltung des Rechts kann nur unter Einhaltung sämtlicher Rechtsregeln über das Strafverfahren konsistent demonstriert werden. Nur der Rechtsstaat, der die Verbindlichkeit **seiner** Normen absolut und unmissverständlich **selbst** ernst nimmt, kann für sich und andere die Geltung des Rechts behaupten und tatsächlich garantieren.

Folge: Alle aufgrund rechtswidriger Beweiserhebung erlangten mittelbaren Beweismittel sind präkludiert;  
**Folgenbeseitigungsanspruch** des Beschuldigten.

•Lit: Lesch, FS Volk, S. 319 ff; Lesch, in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 9. Aufl. 2024, Kapitel 29 Rn. 77 ff; Müssig, GA 1999, 137.

# 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.5. Verteidigung

Nach § 138 Abs. 1 StPO nur zugelassene  
Rechtsanwälte und Rechtslehrer an dt.  
Hochschulen  
(Ausnahmen in Abs. 2)

### Doppelstellung:

- Prozessrechtssubjektsgehilfe des Beschuldigten (Interessentheorie)
- Unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO; Organtheorie)

### Unabhängigkeit gegenüber Staat und Beschuldigtem:

- Einseitige Interessenwahrnehmung, Verschwiegenheitspflicht
- Finanzielle Unabhängigkeit, nicht weisungsgebunden (vgl. § 297)

Beschuldigter kann sich in jeder Lage des  
Verfahrens eines Verteidigers (maximal 3)  
bedienen, § 137 I 1 StPO.

Notwendige Verteidigung in Fällen des  
§ 140 StPO

Mehrfachverteidigung mehrerer  
Mitbeschuldigter unzulässig, § 146 StPO  
(Grund: Vermeidung von  
Interessenkonflikten); dagegen  
„Sockelverteidigung“ erlaubt.

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.5. Verteidigung

- **Prozessuale Rechte des Verteidigers**
  - Verkehr mit dem Beschuldigten, § 148 StPO (Einschränkungen in Abs. 2 und Kontaktsperre gem. § 31 EGGVG)
  - Recht auf Akteneinsicht gem. § 147 StPO (steht dem Beschuldigten alleine nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4 zu); bezieht sich auf alle Akten und Beweismittel; eingeschränkt im Ermittlungsverfahren, § 147 Abs. 2 StPO
  - Recht auf Anwesenheit
    - in der Hauptverhandlung (Arg. §§ 137, 138a ff. StPO)
    - bei richterlichen Untersuchungshandlungen und Augenscheinseinnahmen im Vorverfahren (§§ 168c Abs. 1, 2, § 168 d Abs. 1 StPO)
    - bei Vernehmung des Beschuldigten durch StA (§ 163a Abs. 3 StPO)
  - Fragerecht / Recht zur Äußerung (vgl. §§ 240 Abs. 2, 257 Abs. 2, 258 Abs. 3 StPO)
  - Beweisantragsrecht (BGH, NJW 1953, 1314)
  - Recht, Rechtsmittel einzulegen (§§ 297, 302 Abs. 2 StPO)

### 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.5. Verteidigung

#### Pflichten des Verteidigers

- Pflicht zur ordnungsgemäßen Verteidigung aus § 675 BGB
- Fürsorge- und Treuepflicht ggü. dem Beschuldigten
- Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 203 I Nr. 3 StGB)
- Verbot, sich unerlaubter Mittel zu bedienen (folgt aus Organstellung)

#### Ausschluss des Verteidigers

- möglich gem. §§ 138a-d StPO
- nach § 138a Abs. 1 StPO bei dringendem oder hinreichenden Verdacht der Beteiligung an der Tat (Nr. 1), einer sonstigen Straftat oder erheblichen Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt (Nr. 2) oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei (Nr. 3).
- gem. § 138a Abs. 2 StPO in Verfahren wegen § 129a StGB
- gem. § 138b StPO, wenn bei bestimmten Katalogtaten eine Gefahr für Sicherheit der BRD herbeigeführt würde

# 3. Teil: Die Verfahrensbeteiligten

## 3.6. Der Verletzte

Der Verletzte ist nach den Regeln der §§ 406d bis 406l StPO ein selbstständiger Prozessbeteiligter.

**Legaldefinition § 373b StPO:** „diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt unmittelbar beeinträchtigt worden sind und unmittelbar einen Schaden erlitten haben“

Früher: keine gesetzl. Definition;  
Unmittelbarkeitstheorie –  
Schutzzwecklehre

### Wichtige Rechte des Verletzten:

- Akteneinsichtsrecht bei berechtigtem Interesse (§ 406e StPO)
- Auskunftsrecht über den Stand des Verfahrens (§ 406d StPO)
- Recht auf einen Verletztenbeistand (§ 406f StPO)
- Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO)

Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO)

Nebenklage (§§ 395 – 402 StPO): Beitritt zu einem bereits eingeleiteten  
Offizialverfahren mittels einer  
Anschlussklärung gem. § 396. Nach § 397 hat der Nebenkläger weitergehende  
Recht als der Verletzte

Adhäsionsverfahren (§§ 403 – 406c StPO):  
Schadensersatz im Strafverfahren

Privatklage (§ 374 StPO) bei fehlendem  
öffentlichen Interesse